

Rückgriff auf Lieferanten (§ 478 BGB)

Der Unternehmer kann die Gewährleistungsrechte auch gegen seinen Lieferanten geltend machen (ggf. der Lieferant wieder gegen seinen Lieferanten usw.). Damit soll verhindert werden, dass der letzte Verkäufer auf einer reklamierten Sache sitzen bleibt. Eine Fristsetzung ist dazu nicht notwendig. Ebenso muss der Lieferant die Aufwendungen (z.B. Transportkosten) ersetzen, die der Verkäufer dem Käufer ersetzen musste.

Verjährungsfrist bei der Regresskette

Die Frist für die Verjährung der Ansprüche beginnt immer erst dann zu laufen, wenn die Sache beim Verbraucher abgeliefert wurde.

Die Ansprüche gegen den Lieferanten verjähren frühestens zwei Monate, nachdem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Verjährung wird dadurch gehemmt, kann also nicht ablaufen.

Das bedeutet, dass bei einer Sache, die schon vor drei Jahren an den Unternehmer geliefert wurde, er noch gegen seinen Lieferanten die Gewährleistungsansprüche des Verbrauchers geltend machen kann, da die Verjährung gehemmt war. Der Lieferant kann sich daher auch nicht auf die Verjährung berufen.

Aber auch diese Hemmung der Verjährung endet spätestens fünf Jahre nach der Übergabe der Sache vom Lieferanten an den Unternehmer.

Weitere Informationen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch u. a. ab den §§ 433 BGB fortfolgend. Weitere Fundstellen sind im Text angegeben.

Der aktuelle Gesetzestext ist im Internet abrufbar unter

➔ www.gesetze-im-internet.de

Industrie- und Handelskammer Cottbus

Geschäftsbereich Recht und Steuern/Fair Play
Goethestraße 1 | 03046 Cottbus

Telefon: 0355 365 - 1601 | Fax: 0355 365-26 - 1601
E-Mail: recht@cottbus.ihk.de | Internet: www.cottbus.ihk.de

Gewährleistung Garantie und Mangel



Recht
kompakt

Gewährleistungsrechte

Gewährleistungsrechte können dann geltend gemacht werden, wenn ein **Mangel** vorliegt. Ein Sachmangel liegt vor, wenn: die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat; sich nicht für die vertragliche Verwendung eignet; wenn die Sache nicht eine Beschaffenheit aufweist, die üblich ist und die der Käufer gerade auch nach der Werbung erwarten kann. Ein Mangel ist auch eine falsche Montage oder Montageanleitung oder auch die Lieferung einer falschen Ware oder in falscher Anzahl. (§ 434 BGB)

Rechte des Käufers bei Mängeln

1. Nacherfüllung (§ 439 BGB)

Der *Käufer kann wählen*, ob er die Beseitigung des Mangels *oder* die Lieferung einer mangelfreien Sache wünscht, jedoch nicht grenzenlos. Der Verkäufer kann die Wahl des Käufers verweigern, wenn es für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Hier spielt die Art der Ware und die Bedeutung des Mangels eine Rolle. Bei dieser Entscheidung sind auch die zu erwartenden Nachteile für den Kunden abzuwägen.

Transportkosten, Arbeits- und Materialkosten, die zur Nacherfüllung erforderlich sind, muss der Verkäufer tragen.

2. Rücktritt oder Minderung (§ 440, § 441 BGB)

Funktioniert die Nacherfüllung nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Die Nacherfüllung ist dann fehlgeschlagen, wenn *zwei* erfolglose Versuche unternommen wurden, den Mangel zu beheben, sei es durch Reparatur oder Neulieferung. Dann kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die

Minderung des Kaufpreises verlangen. Verweigert der Verkäufer von Anfang an ernsthaft beide Arten der Nacherfüllung (Reparatur oder Nachlieferung), kann der Käufer, ohne eine Frist zur Nacherfüllung setzen zu müssen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei der Minderung wird der Kaufpreis im Verhältnis mangelhafter - mangelfreier Zustand der Ware herabgesetzt, ggf. durch Schätzung.

3. Schadens- oder Aufwendungsersatz (§ 437 Nr.3 BGB)

Der Käufer kann auch den Ersatz des Schadens vom Verkäufer verlangen, der ihm durch die fehlerhafte oder die nicht erbrachte Leistung entstanden ist. Alternativ kann er den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er bereits im Hinblick auf die erhoffte Leistung hatte. (z.B. Mehrkosten bei Alternativkauf)

Verjährung der Mängelansprüche (§ 438 BGB)

- ➔ **30 Jahre** bei einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache gefordert werden kann. Oder bei sonstigen Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind.
- ➔ **5 Jahre** bei einem Bauwerk und Sachen, die in einem Bauwerk eingesetzt wurden und die einen Mangel am Bauwerk hervorgerufen haben.
- ➔ **2 Jahre** für die übrigen Fälle (Normalfall). Das ist für die meisten Verkäufe die normale Gewährleistungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer die Beseitigung eines Mangels verweigern.
- ➔ **1 Jahr** bei gebrauchten Sachen (§ 475 Abs. 2 BGB)

Die Frist beginnt bei Ablieferung der Sache beim Käufer.

Nachweis des Mangels (Verbrauchsgüterkauf)

Wenn beim Verkauf an einen Verbraucher innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf ein Mangel auftritt, wird vermutet, dass dieser Mangel auch schon beim Kauf vorgelegen hat. Der Verkäufer muss also nachweisen, dass er die Sache mangelfrei übergeben hat. Tritt der Mangel erst nach sechs Monaten auf, ist der Käufer in der Nachweispflicht.

Gewährleistungsausschluss durch AGB

Ein Gewährleistungsausschluss oder eine kürzere Verjährungsfrist gegenüber *Verbrauchern* ist *nicht zulässig*. Das verbietet § 475 BGB. Ansonsten werden die AGBs an den Vorschriften der § 305 ff BGB gemessen. **Vorsicht!** Fehlerhafte AGBs können im Onlinehandel zu Abmahnungen führen.

Garantie (§ 443; § 477 BGB)

Die Garantie ist nicht gleichzusetzen mit dem gesetzlichen Gewährleistungsrecht! Eine Garantie kann freiwillig eingeräumt werden. Wenn eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen wird, hat der Käufer im Garantiefall die Rechte, die in der Garantieerklärung und in der einschlägigen Werbung angegeben wurden. Diese Rechte stehen dem Käufer unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsrechten zu. So dass der Fall eintreten kann, dass der Käufer Rechte geltend machen kann, die nach dem gesetzlichen Gewährleistungsrecht gar nicht (mehr) bestehen. Die Übernahme einer Garantie sollte daher gut überlegt sein. Wird eine Garantie übernommen, muss der Käufer (Verbraucher) genau über den Inhalt unterrichtet werden.